

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 1. März 1995



596. Quartierplan Bächler, Dällikon (Teilrevision)

Am 3. Februar 1995 ersuchte der Gemeinderat Dällikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. November 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans Bächler (Teilrevision).

Gde. Dällikon

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 2. Dezember 1994 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 10. Januar 1995 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Grundacherstrasse, im Nordosten durch die Bergstrasse sowie im Osten durch den Fussweg Kat.-Nr. 1628 begrenzt und ist identisch mit dem seinerzeit mit RRB Nr. 649/1970 genehmigten privaten Quartierplan Nr. 4 Bächler. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Dällikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Grundacherstrasse, die Quartierstrasse In Bächlere und die Bergstrasse.

Nachdem für den Zusammenschluss (Ringschluss) der Grundacherstrasse mit der Quartierstrasse In Bächlere heute kein Interesse mehr vorhanden ist, sollen an beiden Strassenenden Kehrlplätze vorgesehen werden.

Die mit RRB Nr. 649/1970 genehmigten Verkehrsbaulinien werden teilweise aufgehoben bzw. neu festgesetzt.

Im Rahmen des Revisionsverfahrens werden gleichzeitig die erforderlichen Erschliessungsanlagen entsprechend den heutigen Bedürfnissen angepasst bzw. teilweise neu festgelegt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Abrechnung bereits bestehender Erschliessungsanlagen.

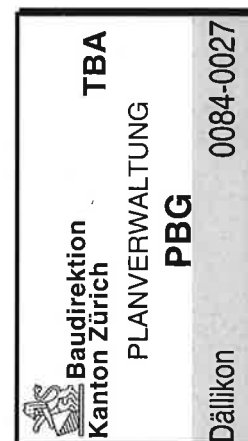
Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Dällikon vom 22. November 1994 festgesetzte Quartierplan Bächler (Teilrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dällikon, 8108 Dällikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-



derung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller